
VERKÜNDUNGSBLATT

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER FACHHOCHSCHULE SCHMALKALDEN

Nr. 2/2011

22. Juni 2011

Inhalt

Inhaltsverzeichnis (Deckblatt).....	7
Satzung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für das Wintersemester 2011/12 vom 31. Mai 2011....	8

Satzung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an der Fachhochschule Schmalkalden für das Wintersemester 2011/2012

Vom 31. Mai 2011

Gemäß § 4 des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes (ThürHZG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes vom 8. Juni 2010 (GVBl. S. 205) und § 39 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen an den staatlichen Hochschulen (Thüringer Vergabeverordnung) vom 18. Juni 2009 (GVBl. S. 485), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Vergabeordnung vom 23. Juni 2010 (GVBl. S. 253) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das Wintersemester 2011/2012; der Senat der Hochschule hat am 20. April 2011 die Satzung beschlossen.
Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat sie mit Erlass vom 31. Mai 2011 (Az. 41-5516-7) genehmigt.

§ 1

Zulassungsbeschränkte Studiengänge

In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden zur Aufnahme in das erste Fachsemester zum Wintersemester 2011/2012 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

Studiengang Wirtschaftsrecht (Bachelor)	80
Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Bachelor)	43
Studiengang International Business and Economics (Bachelor)	24
Studiengang Volkswirtschaftslehre (Bachelor)	15
Studiengang Wirtschaftswissenschaften (Bachelor)	57

§ 2

Ergänzende Regelungen

(1) Für höhere Fachsemester besteht in den in § 1 aufgeführten Studiengängen keine Zulassungsbeschränkung.

(2) In den Studiengängen, die an der Fachhochschule Schmalkalden eingerichtet, jedoch in § 1 nicht aufgeführt sind, bestehen keine Zulassungsbeschränkungen. Entsprechende Regelungen für Masterstudiengänge bleiben ebenso unberührt, wie studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Wintersemester oder nur zu einem Sommersemester vorsehen.

§ 3

Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 4

Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt am ersten Tag des auf Ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, den 31. Mai 2011

Der Rektor
Professor Dr. Elmar Heinemann